

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer  
Kindertageseinrichtungen  
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)  
der Gemeinde Taufkirchen**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Taufkirchen folgende Satzung:

ERSTER TEIL:  
Allgemeine Vorschriften

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Ein Mittagessen kostet 4,50 €.
- (3) Die Kosten für den Bus betragen 35 € pro Monat.
- (4) Die Gebühren (§ 3 Abs. 1, § 3 Abs. 3) werden zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig. Die Abrechnung für das Mittagessen (§ 3 Abs. 2) erfolgt, nach der Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagessen, im Folgemonat.
- (5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein Sepa-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL:

Einzelne Gebühren

**§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i.S. der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe). Die Gebühren werden jeweils für 12 Beitragsmonate pro Kindergarten- bzw. -krippenjahr erhoben

## **§ 5 Gebührensatz für den Besuch des Kindergartens**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden für alle Kinder folgende Gebühren erhoben

a)	bei einer täglichen Buchungszeit von 3 - 4 Std.	120,00 €
b)	bei einer täglichen Buchungszeit von 4 - 5 Std.	130,00 €
	ein Bustransport ist nur in dieser Zeit möglich.	
c)	bei einer täglichen Buchungszeit von 5 - 6 Std.	140,00 €
d)	bei einer täglichen Buchungszeit von 6 - 7 Std.	150,00 €
e)	bei einer täglichen Buchungszeit von 7 - 8 Std.	160,00 €
f)	bei einer täglichen Buchungszeit von 8 - 9 Std.	170,00 €

(2) Das Spielegeld ist in den Gebühren nach Abs. 1 enthalten.

## **§ 6 Gebührensatz für den Besuch der Kinderkrippe**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden für alle Kinder folgende Gebühren erhoben

a)	bei einer täglichen Buchungszeit von 2 - 3 Std.	160,00 €
b)	bei einer täglichen Buchungszeit von 3 - 4 Std.	175,00 €
c)	bei einer täglichen Buchungszeit von 4 - 5 Std.	190,00 €
d)	bei einer täglichen Buchungszeit von 5 - 6 Std.	205,00 €
e)	bei einer täglichen Buchungszeit von 6 - 7 Std.	220,00 €
f)	bei einer täglichen Buchungszeit von 7 - 8 Std.	235,00 €
g)	bei einer täglichen Buchungszeit von 8 - 9 Std.	250,00 €

(2) Das Spielegeld ist in den Gebühren nach Abs. 1 enthalten.

## **§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die festgesetzte Gebühr begrenzt.

## § 8 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe und/ oder Kindergarten), wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 für das zweite Kind um 20 €, für das 3. Kind um 40 € und für das vierte und jedes weitere Kind um 60 € ermäßigt.

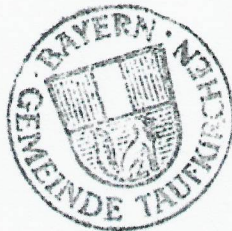
DRITTER TEIL:  
Schlussbestimmungen

## § 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.9.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Taufkirchen vom 15.12.2014 außer Kraft.

Taufkirchen, <sup>04.02</sup> 2025

Mittermaier  
1. Bürgermeister

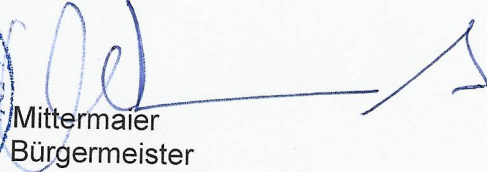


## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Taufkirchen wurde am 05.02.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a. Inn, Marktplatz 1 (Rathaus Kraiburg a. Inn) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindefel der Gemeinde Taufkirchen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.02.2025 angeheftet und am 26.02.2025 wieder entfernt.

Taufkirchen, 14.03.2025



  
Mittermaier  
Bürgermeister